



Schule Jenins

Schulrat

Urlaubsreglement der Primarschule Jenins

1. Urlaub kann bis zu insgesamt 15 Schultagen pro Schuljahr gewährt werden (inkl. Jokertage und vom Schulrat festgelegte freie Tage).
2. Die Erziehungsberechtigten können pro Schuljahr bis zu insgesamt vier halbe Tage respektive zwei ganze Tage als Joker frei festlegen. Zusätzlich kann der Lehrer noch einen Urlaubstag bewilligen. Bevor die vom Schulleiter zu bewilligenden Urlaubstage bezogen werden, sind diese drei Tage einzulösen.
3. Für den Bezug von Jokertagen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrer spätestens einen Tag vor dem Ereignis.
4. Der erste und der letzte Schultag eines Schuljahres sowie gemeinsame Schulanlässe (z.B. Papiersammlung, Skitag) können keine Jokertage sein. In der Regel werden an diesen Tagen keine Urlaubsgesuche bewilligt.
5. Über die Jokertage wird ein Absenzenheft geführt. Der Religionsunterricht gilt als normale Schulzeit, weshalb für ein Fernbleiben ein halber Jokertag bezogen werden muss. Ärztliche Behandlungen müssen nicht als Jokertage bezogen werden.
6. Über Urlaubsgesuche bis zu weiteren drei Schultagen pro Schuljahr entscheidet die Schulleitung endgültig.
7. Über Urlaubsgesuche, welche diese sechs Schultage überschreiten, entscheidet der Schulrat bis zu insgesamt 15 Schultagen endgültig.
8. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.
9. Die vom Schulrat festgelegten freien Tage sind: der Freitag nach Auffahrt sowie die im Jahresplan aufgeführten freien Tage.
10. Urlaubsgesuche müssen mindestens eine Schulwoche (5 Arbeitstage) vor Beginn desurlaubes bei der entscheidenden Behörde eingereicht sein.
11. Die Lehrpersonen leiten die Urlaubsgesuche mit ihrer Stellungnahme an den Schulrat.
12. Für die Aufarbeitung des durch die Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.
13. Gemäss Art. 68 und 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit Bussen bis zu 5000.- Franken bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.